

# RS Vwgh 1993/6/29 93/11/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1993

## Index

23/04 Exekutionsordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17;

EO §35;

## Rechtssatz

Wird vom Bf ein Antrag auf Einsichtnahme in ein Gutachten, das in einem Verfahren, in dem er keine Parteistellung hatte, eingeholt wurde, gestellt, so kann der Bf seinen Antrag nicht auf sein Recht auf Akteneinsicht iSd § 17 AVG stützen. Losgelöst von einem solchen Verfahren bedürfte es einer besonderen Rechtsgrundlage für einen derartigen Anspruch.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110007.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)